

Deputationsgutachten der I. Kammer: In der Hauptsache stimmt die von der Regierung vorgeschlagene Fassung mit dem Antrage der Stände überein, nur in sine ist aus dem Gesetzentwurfe noch der Zusatz angefügt worden: „Daß Justizbehörden auch Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungiltig nicht sollen erklären können.“ Da wohl die Meinung der Stände nicht sein kann, die von Verwaltungsbehörden erteilten Verordnungen von dem Urtheile der Justizbehörden abhängig zu machen, und dadurch den gehörigen Gang der Verwaltung zu behindern (was schon aus dem ständischen Beschlusse hervorgeht), so dürfe die von der Staatsregierung vorgeschlagene Abänderung unbedenklich anzunehmen sein.

Zu §. 22.

Ständischer Beschluß: Der Gesetzentwurf hatte bestimmt, daß 1) in Criminal-Urtheilen nicht mehr der Anhang beigefügt werden solle, daß vor Entlassung gefährlicher Verbrecher aus dem Zuchthaus Bericht über deren etwaigen längeren Aufenthalt erstattet werden solle und daß 2) gegen Landstreicher nicht mehr auf unbestimmte Aufbewahrung im Zuchthause erkannt, sondern die Wahl der Sicherheitsmaßregeln der Polizeibehörde überlassen werden solle. Die Stände haben jedoch ohne die vorgedachten beiden Fälle nach Ziffern zu unterscheiden, eine Veränderung in einer Fassung vorgeschlagen, welche sich mit den Worten endiget: „Wegen der Fälle unter 2. ist die Bestimmung §. 21. anzuwenden.“

Beantragte Veränderung von Seiten einer hohen Staatsregierung: Statt der gebrauchten Schlußworte: „wegen der Fälle unter 2. ist die Bestimmung §. 21. anzuwenden“ mit den Worten: „sondern die Bestimmung §. 21. anzuwenden“ zu vertauschen.

Deputationsgutachten der I. Kammer: Die Veränderung ist sachgemäß und daher anzunehmen, da in der ständischen Fassung Bestimmungen unter Zahlen sich nicht vorfinden.

Zu §. 23.

Nach dem Gesetzentwurf wird festgestellt, daß in Bau- und Gefinde-Sache, die Polizeibehörde über das Polizeiliche, die Justiz-Behörde über das Privatrechtliche entscheiden soll. Hierinnen sind die Stände einverstanden, sie haben jedoch unter andern angetragen, den letzten Satz des §. dahin abzuändern: „Ingleichen kommt die Vorschrift in Wegfall, daß Ansprüche, die bei Gelegenheit der Aufbringung und Ausgleichung der Militair-Leistungen erwachsen, oder durch selbige veranlaßt werden, nicht von Justizbehörden erörtert und entschieden werden sollen, es gilt dieß jedoch nur von solchen Ansprüchen, welche erst nach Erlassung gegenwärtigen Gesetzes entstehen oder zur Sprache kommen.“

Beantragte Veränderung von Seiten einer hohen Staatsregierung: Die letzten Worte: „es gilt dieß zc.“ bis zu den Worten: „zur Sprache kommen“ aus dem §. zu entfernen, dagegen bei §. 29. folgenden Zusatz zu substituieren: „Es versteht sich aber von selbst, daß die, vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes von Verwaltungsbehörden bereits erlassenen Verfügungen und Entscheidungen, in so weit nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsweg dagegen nicht statt fand, kein Gegenstand nochmaliger Erörterung von Justizbehörden sein können.“

Deputationsgutachten der I. Kammer: In dem Decret ist zu Begründung der vorgeschlagenen Veränderung angeführt worden, daß man aus dem von den Ständen angenommenen Schlusssatz folgern könne, daß rücksichtlich anderer als der in §. 23. angegebenen Gegenstände, welche bisher von Verwaltungs- oder Disciplinarbehörden durch allgemeine Verfügungen oder durch Entscheidungen in einzelnen Fällen bereits in Gemäßheit ihrer frühern Competenz beseitigt worden sind, der Rechtsweg statt

finden solle. Da dieß die Meinung der Stände nicht sein kann, und allerdings die Folgerung aus der ständischen Fassung gezogen werden könnte, so hat die Deputation den im Decret aufgeführten Grund als richtig anerkennen müssen und empfiehlt daher die Annahme des Vorschlags der Staatsregierung.

B. Den Gesetzentwurf, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend.

§. 4.

Ständischer Beschluß: a) Die Stände haben angetragen, daß im 4. Satze hinter die Worte: „an das Justizministerium Statt,“ eine Veränderung in folgender Weise stattfinden möge: „jedoch was die Remotion der Advocaten und Notare betrifft, auch weiter an das Gesamtministerium. Diese Recurse sind, bei deren Verlust, innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung oder Resolution gerechnet, einzulegen. Wenn aber, zc.“ Darnach sollte also Advocaten und Notarien, wenn deren Suspension oder Remotion ausgesprochen worden, nicht nur der Recurs an das Justizministerium, sondern auch noch einmal von da an das Gesamtministerium nachgelassen werden.

b) Der letzte von den Ständen angenommene Satz des §. 4. fängt mit den Worten an: „Daß einige“.

Beantragte Veränderung von Seiten einer hohen Staatsregierung: a) Es möchte bei dem Gesetzentwurfe bewenden, welcher den Advocaten und Notarien in den erwähnten Fällen nur den Recurs an das Justizministerium nachläßt.

b) Die Regierung will die nebenbemerkten Worte mit folgenden Worten: „Wie weit die“, vertauscht wissen, weil nicht bloß einige, sondern sämtliche Appellationsgerichte in gewissen Fällen, z. B. in Ehesachen und in Ansehung der §. 5. des Gesetzentwurfs über privilegirte Gerichtsstände erwähnten Klassen eine erste Instanz bilden.

Deputationsgutachten: a) Zur Unterstützung des ständischen Antrags hatte man sich auf den Gesetzentwurf wegen der Civilstaatsdiener berufen, wo letzteren auch ein solcher Recurs, jedoch nur ausnahmsweise, in den Fällen, wenn das betreffende Departements-Ministerium Dienst- und Anstellungsbehörde zugleich ist, vorbehalten ist. Da solches aber nun die Ausnahme ist, und der Regel nach, die Staatsdiener bloß einen Recurs an die betreffenden Ministerien haben, so dürfte kein Grund vorhanden sein, bei Advocaten und Notarien die Regel zu überschreiten, und die Deputation ist der Ansicht, daß dem Antrage der Staatsregierung der Beifall nicht zu versagen sei.

b) Aus den angegebenen Gründen beizutreten.

§. 15.

Ständischer Beschluß: Die Stände haben den §. wie folgt gefaßt: „In den vor einem Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen Civilsachen findet gegen Erkenntnisse, an der Stelle der Appellation von einem Untergerichte an das Bezirks-Appellationsgericht (§. 11.) eine Reutierung statt. Das Erkenntniß über diese wird von einem andern Appellationsgerichte abgefaßt. In Ansehung der Berufung an das Oberappellationsgericht und des Verfahrens bei diesem Gerichtshofe, finden in diesen Rechtsachen dieselben Bestimmungen Anwendung, welche in Betreff der in erster Instanz bei den Untergerichten anhängigen Rechtsachen gelten.“

Beantragte Veränderung zc.: Die Staatsregierung ist mit der ständischen Fassung zwar einverstanden, will jedoch hinter das Wort „Civilsachen“ noch eingeschaltet haben: „(vergl. jedoch §. 20. und wegen der Ehesachen das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände §. 63.)“ Damit man sofort übersehe, daß